

**Polzeischützen
St.Gallen**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Polzeischützen St.Gallen“ gegründet 1907, besteht nach der Fusion (01.01.1997) mit den Pistolenschützen Bruggen, St.Gallen und dem Pistolclub Sitter, St.Gallen, auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen. Im weiteren wird auf die Fusionsverträge mit den beiden Vereinen hingewiesen.

Artikel 2

Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Schiessen mit Hand- und Faustfeuerwaffen.

Als wichtig erachtet er die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3

Der Verein bildet eine Sektion des Bezirksschützenverbandes St.Gallen (BSV, des St.Gallischen Kantonalschützenvereins (KSV) und des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS). Ueber weitere Zugehörigkeiten entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied kann jede(r) Angehörige der städtischen Polizeiverwaltung und des kantonalen Polizeidepartementes werden.

Auf Antrag des Vorstandes werden auch ausserhalb der beiden Verwaltungen stehende Personen aufgenommen.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Der Verein besteht aus:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Aktivmitgliedern (A) | (Jahresschützen. Sie bezahlen den A-Jahresbeitrag) |
| 2. B-Mitgliedern (B) | (schiessen nur Bundesprogramme und allenfalls einzelne Uebungen und bezahlen den B-Jahresbeitrag) |
| 3. Freimitgliedern (F) | (beitragsfrei) |
| 4. Ehrenmitgliedern (E) | (beitragsfrei) |

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Artikel 5

Eintrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Mitglieder der Kantonspolizei, die nach Dislokation wieder dem Verein beitreten wollen, haben kein Eintrittsgesuch mehr zu stellen.

Artikel 6

Mitglieder, die während 30 Jahren dem Verein angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt und bezahlen keine Beiträge mehr.

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er muss an der ordentlichen Vereinsversammlung vorliegen. Dauert die Nichtteilnahme am Vereinsgeschehen – ohne Absprache mit einem Vorstandsmitglied - mehr als ein Jahr, so erlischt die Aktivmitgliedschaft.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Angehörige der Kantonspolizei, welche dislozieren, haben keine Austrittserklärung abzugeben, sind aber verpflichtet, den vorübergehenden Austritt dem Vereinskassier zu melden

Artikel 8

Vereinsmitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Schiesspflichtige, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Revisoren

Artikel 10

Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden

Artikel 11

Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Präsenz
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Schiessbericht
7. Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) des Fähnrichs und seiner Stellvertreter
 - d) der Revisoren
9. Jahresprogramm und Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
10. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
11. Krediterteilung an den Vorstand
12. Festlegung der Jahresbeiträge A und B
13. Ehrungen
14. Verschiedenes und Umfrage

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder Anschlag in den Posten mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 12

Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisoren oder auf das schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

In diesem Begehren müssen die Gründe und Geschäfte eingehend umschrieben sein.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die folgende Hauptfunktionen zu belegen haben:

1. Präsident
2. Vice-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Schützenmeister 300 Meter
6. Schützenmeister 50 / 25 Meter
7. Materialverwalter

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

Artikel 14

Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die drei Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor, dessen Amtszeit abläuft, ist sofort wieder wählbar.

IV. Die Aufgaben des Vorstandes

Artikel 15

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen und trifft alle notwendigen erscheinenden Anordnungen. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Einhaltung der Statuten, sowie sonstigen Vorschriften. Er erstattet an der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über Vereinstätigkeit.

Der Vice-Präsident unterstützt und vertritt den Präsidenten.

Der Aktuar besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die laufende Korrespondenz und schreibt die Protokolle der Sitzung und Versammlungen.

Der Kassier besorgt die Buchhaltung und den Einzug sämtlicher Vereinsgelder. Er bezahlt die vom Präsidenten visierten Rechnungen. An jeder ordentlichen Vereinsversammlung hat er über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Er führt ein genaues Vereinsmitgliederverzeichnis.

Die Schützenmeister sind verpflichtet, einen Schützenmeisterkurs zu besuchen. Sie leiten die Schiessübungen und sorgen für einen geordneten Betrieb. Die Hauptschützenmeister sind zugleich Schiessbuchführer in ihrem Ressort. Sie verfassen die Schiessberichte. Sie sind verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Materialverwalter ist in Verbindung mit dem Kassier und den Schiessbuchführern für die Verwaltung der Munition verantwortlich. Er verwaltet sämtliches Material des Vereins nach einem Inventarverzeichnis.

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident Stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Artikel 17

Der Besuch der Sitzungen und Versammlungen ist obligatorisch. Entschuldigungen sind dem Präsidenten vorher mitzuteilen.

Artikel 18

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und hie für an der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Prüfungen können jederzeit gemacht werden.

V. Schiessübungen

Artikel 19

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogrammes Anzahl und Zeit der durchzuführenden Schiessübungen.

Artikel 20

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bundeübungen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend. Die Schützen haben sich an die Schiessordnung des SSV und VBS zu halten und den Anordnungen des Schützenmeisters strikte Folge zu leisten.

Artikel 21

Nachlässige Handhabung der Waffe ist verboten. Massnahmen zum Schutz des Publikums, Absperrungen von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen. Mitglieder und Zeigerpersonal sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle versichert.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden, unwahre Angaben und Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Für den Verein rechtsverbindliche Unterschriften führen:

1. In administrativen Angelegenheiten:
Der Präsident oder Vice-Präsident gemeinsam mit dem Aktuar.
2. In finanziellen Angelegenheiten:
Der Präsident oder Vice-Präsident gemeinsam mit dem Kassier.

Artikel 23

Die Mitglieder können nach Bedarf verpflichtet werden, Zeigerdienst zu leisten. Die Entschädigung erfolgt nach Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung. Die Bestimmungen des Bezirksschützenverbandes St.Gallen müssen berücksichtigt werden.

Artikel 24

Die Schützenmeister und Standkassiere werden für jede Uebung, an der sie die Aufsicht ausüben entschädigt. Der Vorstand setzt die Entschädigung fest.

Artikel 25

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

VII. Finanzielles

Artikel 26

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinskasse finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

1. den Jahresbeiträgen der A – Mitglieder
2. den Jahresbeiträgen der B – Mitglieder
3. dem Erlös der Hülsen
4. den Beiträgen des Bundes
5. den freiwilligen Beiträgen und Geschenken
6. den Doppelgeldern
7. den Zinserträgen
8. den Erlösen aus Veranstaltungen

Der Jahresbeitrag pro Mitglied darf Fr. 100.— (Einhundert) in keinem Fall übersteigen. Er soll spätestens bis zur ersten Schiessübung bezahlt sein. Vorstand und Revisoren sind beitragsfrei

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Artikel 27

Die Auflösung kann erfolgen, wenn der Verein, ausser dem Vorstand weniger als fünfzehn aktive Schützen aufweist, oder durch Beschluss von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so geht das Vermögen nach Erledigung aller Verpflichtungen zur Verwaltung an den Bezirksschützenverband St.Gallen. Wenn sich innert 10 Jahren ein Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet, so tritt dieser das Vermögen an. Ist dies nicht der Fall, so fällt es dem Bezirksschützenverband St.Gallen als Eigentum zu.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 28

In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vereinsvorstand freies Verfügungsrecht.

Jedes Vereinsmitglied anerkennt durch seinen Betritt zu den Polizeischützen St.Gallen diese Statuten. Es verpflichtet sich, die Bestimmungen zu wahren, sowie den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.

Artikel 29

Vorstehende Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 27.02.1998 angenommen und treten nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär des Kantons St.Gallen sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 18.02.1972 und die Aenderungen vom 01.01.1997, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben

St.Gallen, 27. Februar 1998

Polizeischützen St.Gallen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gerhard Stucki

Marcel Rotach

Teilrevision der Vereinsstatuten vom 27. Februar 1998, beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. März 2008

Nachstehende Artikel der Statuten vom 27. Februar 1998 wurden von den anwesenden Vereinsmitgliedern an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. März 2008 wie folgt angepasst: Es sind hier nur die angepassten Texte aufgeführt. Die Resultate der einzelnen Artikel sind dem Protokoll der ordentlichen Vereinsversammlung 2008 zu entnehmen.

Artikel 2:der Mitglieder im Schiessen mit Faustfeuerwaffen....

Artikel 3:eine Sektion des Regionalschützenverbandes St.Gallen (RSV), des St.Gallischen Kantonalschützenverbandes (SGKSV) und des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Er ist auch.....

Artikel 5: Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Ueber die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder der Kantonspolizei,.....

Artikel 11: Ziffer 12: Festlegung der Jahresbeiträge A und B, sowie der Eintrittsgebühr.

Artikel 13: Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, die folgende Hauptfunktionen zu belegen haben:

1. Präsident ; 2. Vice-Präsident; 3. Aktuar; 4. Kassier; 5. Schützenmeister 50/25 M;
6. Materialverwalter; 7. Besondere Schiessanlässe.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

Artikel 21: Absatz 2:Mitglieder sind gemäss.....

Artikel 23: Ganzer Artikel entfällt.

Artikel 26: Neue Ziffer 9: der Eintrittsgebühr von Neumitgliedern.

Der folgende Satz entfällt ersatzlos: Der Jahresbeitrag pro Mitglied darf Fr. 100.— (Einhundert) nicht übersteigen.

Nächster Satz lautet: Der Jahresbeitrag soll bis.....

Artikel 27: zwei Mal Regionalschützenverband statt Bezirksschützenverband

St.Gallen, 28. März 2008

Der Aktuar:
W.Schwendener